

Baumschutzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

in der Fassung vom 21. Mai 2025

Diese Fassung berücksichtigt die

- a) Baumschutzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 14. November 2022, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 23 vom 26. November 2022, und die
- b) Erste Satzung zur Änderung der Baumschutzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 21. Mai 2025, veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/Bekanntmachungen am 26. Mai 2025.

Anlagen

- 1 Ermittlung der Ersatzpflanzung entsprechend der Bedeutung der zu beseitigenden Bäume im Sinne des Schutzzweckes dieser Satzung
- 1 a Ermittlung der Ersatzpflanzung entsprechend der Bedeutung der zu beseitigenden Straßenbäume im Sinne des Schutzzweckes dieser Satzung
- 2 **Ausgleichszahlung für nicht mögliche Ersatzpflanzungen**
- 2 a Ausgleichszahlung für nicht mögliche Ersatzpflanzungen von Straßenbäumen

§ 1 Schutzzweck und Geltungsbereich

(1) Diese Satzung erklärt die Bäume innerhalb der Gemarkungs- bzw. Flurbezirksgrenzen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur

- 1. Sicherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - 2. Sicherung von Lebensstätten für gefährdete wildlebende Tierarten,
 - 3. Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 - 4. Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
 - 5. Abwehr schädlicher Einwirkungen wie beispielsweise Luftverunreinigung, Staub, Lärm,
 - 6. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines artenreichen Baumbestandes
- zu geschützten Landschaftsbestandteilen.

(2) Diese Satzung gilt nicht für

- 1. Naturdenkmale nach § 25 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie Alleen und einseitige Baumreihen nach § 27 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern;
- 2. Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern;
- 3. Denkmale der Garten- und Landschaftsgestaltung im Sinne des § 2 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern;
- 4. bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen.

§ 2 Geschützte Bäume

Geschützt sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 0,50 Metern, bei Obstbäumen mindestens 0,80 Metern; gemessen in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden oder unterhalb des Kronenansatzes, sofern dieser unter 1,30 Meter Höhe liegt. Walnussbäume und Esskastanien zählen nicht als Obstbäume. Geschützt sind mehrstämmige Bäume, sofern die Summe der Stammumfänge von zwei Einzelstämmen mindestens 0,50 Meter beträgt.

§ 3 Gebote

Geschützte Bäume sind baumartengerecht zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren. Die Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaften, sind für die geschützten Bäume so zu erhalten, dass deren Entwicklung und Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

§ 4 Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören oder zu schädigen. Geschädigt werden geschützte Bäume auch, wenn ihr charakteristisches Erscheinungsbild erheblich verändert oder ihr weiteres Wachstum beeinträchtigt wird.

(2) Zu den Verboten nach Absatz 1 zählen auch Einwirkungen auf den Wurzelbereich (Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,50 Meter, bei Pyramidenformen 5,00 Meter, sofern nicht überbaut), den Stamm oder die Krone, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch

1. Abgraben, Ausschachten, Aufschütten (beispielsweise für Stellplätze, Leitungsgräben oder Gartengestaltung);
2. Befestigen der Bodenfläche mit einer überwiegend wasser- oder luftundurchlässigen Schicht (beispielsweise Asphalt oder Beton);
3. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen und Laugen (einschließlich Taumittelanwendung), Säuren, Ölen, Farben oder Abwässern;
4. Anlegen von Feuer;
5. ungeregeltes Befahren oder Beparken durch Fahrzeuge oder die Lagerung von Materialien.

(3) Nicht verboten sind

1. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachen von bedeutendem Wert – diese Maßnahmen sind der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock unverzüglich anzuzeigen und zu begründen;
2. fachgerechte Schnittmaßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume;
3. fachgerechtes Anbringen von Nist- und Fledermauskästen;
4. alle Maßnahmen an Obstbäumen auf Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz.

§ 5 Ausnahme und Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn die geschützten Bäume
 1. nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu entfernen oder wesentlich zu verändern sind und sich die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können;
 2. vorhandene, öffentlichen Zwecken dienende Verkehrs- oder Ver- und Entsorgungsanlagen in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung unzumutbar beeinträchtigen;
 3. Leben, Gesundheit oder Sachen von bedeutendem Wert gefährden und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist;
 4. erheblich geschädigt sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
 5. die kleingärtnerische Nutzung auf Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz unzumutbar beeinträchtigen.
- (2) Von den Verboten des § 4 ist ferner eine Ausnahme zu erteilen, wenn die geschützten Bäume eine nach bauplanungsrechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen zulassen.
- (3) Von den Verboten des § 4 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer unzumutbaren oder nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist;
 - b) zu einer nichtgewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde;
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (4) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock schriftlich zu beantragen. Sofern nicht § 7 eine genauere Darstellung fordert, sollen eine Begründung und eine Lageskizze des betroffenen Baumes beigelegt werden.
- (5) Ausnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 gelten als erteilt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages eine Entscheidung ergeht. Weiterführende Regelungen zwischen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und den Begünstigten sind möglich.
- (6) Ausnahmen und Befreiungen ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter.

§ 6 Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

- (1) Bei Erteilung einer Ausnahme nach § 5 Absatz 2 ist den antragstellenden Personen aufzuerlegen, bei Erteilung einer Befreiung kann ihnen auferlegt werden, auf dem betroffenen Grundstück als Ersatz Bäume auf ihre Kosten in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten.

- (2) Für jeden zu beseitigenden Baum sind bis zu zehn Ersatzbäume als Baumschulware mit einem Stammumfang von 12 bis 14 Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe, zu pflanzen. Die Anzahl dieser Ersatzbäume wird nach Anlage 1 ermittelt. Im Einzelfall kann die Pflanzung einer geringeren Anzahl stärkerer Bäume genehmigt oder gefordert werden. Für jeden zu beseitigenden Straßenbaum sind bis zu drei Ersatzbäume als Baumschulware mit einem Stammumfang von 18 bis 20 Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe, zu pflanzen oder als Ausgleichszahlung finanziell abzulösen. Die Anzahl dieser Ersatzbäume wird nach Anlage 1 a ermittelt.
- (3) Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum ist eine Ausgleichszahlung entsprechend Anlage 2, für jeden nicht pflanzbaren Straßenbaum eine Ausgleichszahlung entsprechend Anlage 2 a zu leisten. Die Höhe dieser Ausgleichszahlung ergibt sich aus den durchschnittlichen Herstellungskosten der Ersatzpflanzung einschließlich einer dreijährigen Anwuchspflege.
- (4) Für die Ersatzpflanzung ist eine Frist festzulegen. Die Vornahme der Ersatzpflanzung ist der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock anzuzeigen. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen.

§ 7 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung beantragt, sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und unmittelbar angrenzend vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Art, Stammumfang in 1,30 Meter Höhe sowie Kronendurchmesser darzustellen. Außerdem ist die Lage, Anzahl und Größe der Flächen, die begrünt oder mit Bäumen bepflanzt werden, auszuweisen.
- (2) Sichert die Baugenehmigung Ausnahmen oder Befreiungen nach dieser Satzung zu, werden sie innerhalb einer Woche nach Antragstellung und unter Vorlage der Baugenehmigung ausgestellt, sofern der Umfang der notwendigen Ersatzpflanzung hinreichend ermittelt werden konnte. Voraussetzung hierfür sind insbesondere Bauvorlagen nach Absatz 1.
- (3) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 8 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Werden die nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen zur Erhaltung, zur Pflege und zur Bewahrung geschützter Bäume vor Gefährdungen nicht erfüllt, kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen und zur Abwehr von Gefahren für geschützte Bäume anordnen. Dies schließt Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz gefährdeter Bäume sowie zur Beseitigung oder Milderung von Schäden und zur Wiederherstellung ein.
- (2) Sind geschützte Bäume rechtswidrig entfernt oder zerstört worden, ordnet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die nach § 6 vorgesehene Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung an.

(3) Die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks sind verpflichtet, die Durchführung dieser Maßnahmen oder Ersatzpflanzungen auf Anordnung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu dulden, sofern deren Durchführung ihnen selbst nicht aufzuerlegen oder zuzumuten sind. Eine Anordnung, die ein Grundstück betrifft und sich an die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten richtet, ist auch für deren Rechtsnachfolger verbindlich.

§ 9 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Ausgleichszahlungen nach dieser Satzung sind an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standorts der entfernten oder zerstörten Bäume, sowie für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu verwenden. Darüber hinaus kann aus diesen Mitteln in begründeten Einzelfällen auf Antrag ein Zuschuss für Baumerhaltungsmaßnahmen und Baumgutachten geleistet werden.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Die Beschäftigten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind berechtigt, zur Durchsetzung dieser Satzung Grundstücke zu betreten und dort nach rechtzeitiger Ankündigung erforderliche Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen auszuweisen. Vor dem Betreten eines nicht jedermann zugänglichen Grundstücks sollen die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten benachrichtigt werden, sofern dem kein wichtiger Grund entgegensteht.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nach § 2 geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 oder 2 ohne eine vorher erteilte Ausnahme oder Befreiung entfernt, zerstört, schädigt, in ihrem Erscheinungsbild erheblich verändert oder deren weiteres Wachstum beeinträchtigt;
2. Nebenbestimmungen einer nach § 5 Abs. 1 bis 3 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt;
3. seinen Verpflichtungen nach § 6 nicht nachkommt;
4. eine angeordnete Maßnahme nach § 8 Abs. 1 oder 2 nicht oder nicht fristgerecht durchführt oder durchführen lässt oder solche Maßnahmen nicht nach § 8 Abs. 3 duldet;
5. eine Anzeige nach § 4 Absatz 3 Nr. 1 unterlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 100 000 EUR geahndet werden.

(§ 12 Schlussbestimmungen)